

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

- KOM (94) 293 endg. –
- Rats.-Dok. Nr. 8535/94 vom 03. 08. 94 –
- Drucksachen 12/8537 Nr. 60, 13/725 Nr. 112 –

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbot
der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung
und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung

A. Problem

Nach wie vor stellt der illegale Einsatz von Masthilfsmitteln in der tierischen Erzeugung ein großes Problem dar.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird ein Maßnahmenpaket zur Eindämmung des illegalen Einsatzes von Masthilfsmitteln vorgelegt.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvorschlag – Drucksache 13/725 Nr. 112 – abgelehnt wird, und darüber hinaus die Bundesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Aufstellung einer Positivliste nicht in die Verordnung aufgenommen wird. Dagegen sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle des Chemikalienhandels in die Verordnung aufgenommen werden.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter H. Carstensen (Nordstrand)

Vorsitzender

Ulrike Höfken-Deipenbrock

Berichterstatte~~r~~in

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 293 endg.
Brüssel, den 7. Juli 1994

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot
der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung
und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung**

(gemäß Artikel 189 a, Abs. 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung¹⁾ vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 abgegeben hat²⁾, hat die Kommission gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des Vertrages beschlossen, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern.

¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 9. November 1993 S. 8.

²⁾ ABl. Nr. C.

Die Kommission hat einige Änderungsvorschläge aus folgenden Gründen nicht angenommen:

- Die Kommission ist der Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt ist, das Verbot der Verwendung von Beta-Agonisten auf Drittländer auszuweiten;
- die letzte angenommene Änderung würde eine zu weitreichende Verwendung von Hormonen zu therapeutischen Zwecken zulassen und den Vorschlag inkohärent machen.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat den vorgenannten Vorschlag vorgelegt¹⁾. Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 abgegeben hat, wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4 a

Die Kommission prüft die Möglichkeit der Anwendung einer Positivliste zur Kontrolle chemisch hergestellter Stoffe mit anabolischer Wirkung, die zur Verabreichung an Tiere bestimmt sind. Stoffe, die auf der Positivliste stehen, unterliegen den Kontrollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 1“.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9 a

Unternehmen, die Primärrohstoffe für die Herstellung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogen-, androgener oder gestagener Wirkung oder Beta-Agonisten verkaufen und/oder vertreiben, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten Mengen sowie die für die Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden.“

3. Artikel 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.“

¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 9. November 1993 S. 8.

KOM(94) 293 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-94-309-DE-C

ISBN 92-77-71442-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Ulrike Höfken-Deipenbrock

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EU-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit EU-Sammelliste vom 8. März 1995 – Drucksache 13/725 Nr. 112 – erneut federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mitberatend an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 15. Februar 1995 beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, die Bundesregierung solle aufgefordert werden, darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Aufstellung einer Positivliste nicht in die Verordnung aufgenommen wird. Dagegen sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle des Chemikalienhandels in die Verordnung aufgenommen werden. Das Votum des Ausschusses für Gesundheit erfolgte einstimmig.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Vorschlag konsolidiert im wesentlichen die bestehenden Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, die ein Anwendungsverbot für bestimmte Stoffe mit hormoneller oder thyreostatischer Wirkung regeln. Es wird festgelegt, daß diese genannten Stoffe bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen, ausgenommen bestimmte Hormone bei Zuchttieren im Falle spezieller therapeutischer Indikationen. Über die bisherigen Regelungen hinausgehend soll auch ein Anwendungsverbot für Beta-Agonisten (Clenbuterol) innerhalb der EU ausgesprochen werden. Hier soll nur eine Ausnahme für die Anwendung bei Pferden sowie bei Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, eingeräumt werden.

Der Vorschlag faßt die Rückstandskontrollrichtlinien und die Entscheidung in einer neuen Rechtsvorschrift zusammen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der einhelligen Auffassung, daß der Vorschlag der EU-Kommission in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden könne.

Grundsätzlich begrüße man das Rechtsetzungsvorhaben, da hier in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltene Regelungen gestrafft und ergänzt werden. Für die Vorschläge solle aber der Rechtsakt der Richtlinie gewählt werden und nicht der der Verordnung. Es müsse jedoch darauf abgezielt werden, daß die Anwendung von Beta-Agonisten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werde und daß das Äquivalenzprinzip gegenüber Drittländern durchgesetzt wird. Rückstandskontrollen bei Tieren und den daraus gewonnenen Lebensmitteln müßten jederzeit durchführbar bleiben. Im übrigen müßte den Mitgliedern der EU die notwendige Flexibilität für weitere Kontrollen ermöglicht bleiben. Des weiteren wurde nochmals die Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit vom 15. Februar 1995 unterstützt, der einstimmig beschlossen hatte, die Bundesregierung aufzufordern und darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Aufstellung einer Positivliste nicht in die Verordnung aufgenommen wird. Dagegen sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle des Chemikalienhandels in der Verordnung jedoch unbedingt Berücksichtigung finden.

Aufgrund der vorliegenden Argumentation wurde der Vorschlag von allen Fraktionen einschließlich der Gruppe der PDS abgelehnt.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, die Verordnung – Drucksache 13/725 Nr. 112 – nach Maßgabe der Beschlußempfehlung abzulehnen.

Bonn, den 21. Juni 1995

Ulrike Höfken-Deipenbrock

Berichterstatlerin

